

Photovoltaikanlagen von Kirchenstiftungen in der Erzdiözese Bamberg

- Ein Leitfaden zur Vorgehensweise -

Angesichts des weltweiten Klimawandels, als dessen Hauptursache die Verbrennung fossiler Energieträger anzusehen ist, wird die Suche nach alternativen Energieträgern immer dringlicher. Eine Möglichkeit neben der Einsparung von Energie ist die verstärkte Nutzung der Sonnenenergie. Photovoltaikanlagen auf geeigneten Dachflächen können einen Beitrag zur Beschränkung der Erderwärmung und zur Bewahrung der Schöpfung sein.

Die Dachflächen von kirchlichen Gebäuden, die nicht unter Denkmalschutz stehen, bieten gute Möglichkeiten für die umweltgerechte Erzeugung von Strom durch eine Photovoltaikanlage. Für Kirchengemeinden bieten sich zwei Möglichkeiten der Realisierung: Zum einen können sie selbst in eine solche Anlage investieren und zum Stromerzeuger werden. Zum anderen können sie geeignete Dachflächen an einen Betreiber vermieten. Beide Wege eröffnen die Möglichkeit, Gelder einzunehmen, die für wichtige pastorale Aufgaben zur Verfügung stehen.

In jedem Fall ist die Realisierung einer Photovoltaikanlage für eine Kirchengemeinde eine lohnende Investition in die Zukunft und ein Gewinn für die Umwelt! Zumal die Möglichkeit besteht, diese im Rahmen des „JugendSolarProgramms“ zu installieren und damit aktiven Klimaschutz, Jugendarbeit und Umweltbildung miteinander zu verbinden!

Von der Planung bis zur steuerlichen Behandlung einer Photovoltaikanlage

1. Planungsphase

Kontaktaufnahme mit Elektrofachbetrieben

- ☀ technische und bauliche Planung der Anlage unter Abstimmung mit dem Netzbetreiber
- ☀ Einholung von mindestens 3 Vergleichsangeboten
- ☀ Wirtschaftlichkeitsrechnung mit aktuellem Vergütungssatz durch das Solarunternehmen

Baugenehmigungspflicht

- ☀ Prüfung der Statik des Daches durch einen Architekten
- ☀ Abklärung mit Denkmalschutzbehörden
- ☀ Urheberrechte müssen mit dem jeweiligen Architekten abgeklärt werden
- ☀ Beachtung der bayerischen Genehmigungspflicht für aufgeständerte Aufdachanlagen mit einer Größe von mehr als 9 kWp Leistung
- ☀ Rücksprache mit der Bauabteilung der Erzdiözese Bamberg und Einholung der stiftungsaufsichtlichen Genehmigung

Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Energieversorgungsunternehmen

- ☀ Dem Netzbetreiber sind Unterlagen zur Verfügung zu stellen, mit deren Hilfe eine Netzverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden und gegebenenfalls der günstigste Verknüpfungspunkt der Anlage im Netz berechnet werden kann. Entsprechende Formulare stellen die Netzbetreiber auf Anfrage zur Verfügung.

Photovoltaik auf Kirchendächern (Beschluss der Ordinariatskonferenz vom 08.11.2011)

- ☀ Es gibt im Erzbistum Bamberg kein Verbot der Solarnutzung auf Kirchendächern
- ☀ Die Vorschriften des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen
- ☀ Es wird über jeden Einzelfall gesondert entschieden

2. Finanzierung

Neben der Nutzung von Eigenmitteln zur Finanzierung einer Photovoltaikanlage sind auch Finanzierungen über die Banken möglich. Wegen der sehr gut kalkulierbaren Einspeisevergütungen sind die Banken sehr aufgeschlossen bei der Vergabe von Krediten. Als Sicherheit kann evtl. die Beleihung der Anlage erforderlich werden.

Zur Finanzierung der (Teil-)Kosten für eine Photovoltaikanlage kann das KfW-Umweltprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

- ☀ Die erzeugte Energie wird überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist.
- ☀ Für den Betrieb der Anlage liegt ein Gewerbeschein oder eine behördliche Bestätigung über eine Gewerbebeanmeldung vor (diese muss zum Zeitpunkt der Darlehensbeantragung bei der KfW eingereicht werden).

Zu berücksichtigen ist ebenfalls, dass der Antrag bei der KfW vor Beginn des Vorhabens erfolgen muss. Förderbare Kosten sind die Anlageinvestitionen sowie externe Gutachter- und Beratungskosten. Nicht förderbar ist die Mehrwertsteuer, da die in Rechnung gestellte Mehrwertsteuer über das Finanzamt wieder erstattet wird (Vorsteuerabzug).

3. Auftragsvergabe

Vor der Auftragsvergabe müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- ☀ Freigabe durch den Netzbetreiber (Einspeisezusage)
- ☀ Förderbescheid, falls eine Förderung beantragt wurde
- ☀ Förderungen werden zum Beispiel für Visualisierungsmaßnahmen erteilt
- ☀ Ggf. nötige Baugenehmigungen (siehe oben)

4. Inbetriebnahme der Anlage

Beim Netzbetreiber müssen folgende Unterlagen eingereicht werden (hier unterstützt sie das Solarunternehmen)

- ☀ Anmeldung der Anlage durch den vom Netzbetreiber anerkannten Elektrofachbetrieb
- ☀ Datenblatt der Photovoltaikanlage
- ☀ Übersichtsschaltplan mit Daten der Betriebsmittel
- ☀ Beschreibung der Schutzeinrichtung
- ☀ Beschreibung der Art und Betriebsweise des/der Wechselrichter/s
- ☀ Konformitätserklärung (Nachweis über die Erfüllung des an den/die Wechselrichter gestellten Anforderungen)

Nach Eingang der Unterlagen erfolgt die Anlagenkontrolle, Abnahme und Inbetriebnahme der Anlage durch den Netzbetreiber. Im Rahmen der Inbetriebnahme wird zwischen dem Netzbetreiber und dem Anlagenbetreiber ein Einspeisevertrag abgeschlossen.

5. Versicherungsschutz

Mit einem Versicherungsfachmann ist abzuklären, ob die bestehende Wohngebäude- und Haftpflichtversicherung die Risiken aus dem Betrieb einer Photovoltaikanlage ausreichend abdeckt. Der Versicherungsschutz ist gegebenenfalls zu erweitern.

Spezielle **Allgefahrenversicherungen** sind zu empfehlen. Die Konditionen sollten vor Abschluss auf ihr Leistungsspektrum hin überprüft werden. In jedem Fall ist der Abschluss einer

Ertragsausfallversicherung zu empfehlen, die bei Defekten die fehlenden Erträge aus der Einspeisevergütung ersetzt.

6. Gewerbeanmeldung

Die Frage, ob für den Betrieb einer Photovoltaikanlage eine Gewerbeanmeldung erforderlich ist, wird von den Gewerbeämtern unterschiedlich gesehen.

Ab einer Anlagengröße über 10 kWp muss in der Regel ein Gewerbe angemeldet werden. Bei kleineren Anlagen ist meist keine Gewerbeanmeldung erforderlich. Hier sollte vorsorglich bei der zuständigen Gemeinde nachgefragt werden.

7. Steuerliche Behandlung

a) Gewerbesteueranmeldung beim Finanzamt

Die Anzeige der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit beim Finanzamt erfolgt durch Beantwortung und Abgabe des **"Fragebogens zur steuerlichen Erfassung"** beim Finanzamt. Anschließend wird eine Steuernummer für den Betrieb gewerblicher Art zugeteilt.

Die Gewerbesteueranmeldung für die Photovoltaikanlage muss spätestens mit der ersten Umsatzsteuervoranmeldung (i. d. R. der Monat in dem die Erstattung der Umsatzsteuer aus der Anschaffung angemeldet wird) beim Finanzamt abgegeben werden. Danach ist nach Abschluss jedes Kalenderjahres mit der Gewerbesteuererklärung eine Einnahmeüberschussrechnung abzugeben.

b) Körperschaftsteuer

Da mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage in der Regel ein Gewinn (Totalüberschuss) erwirtschaftet wird, ist dieser grundsätzlich körperschaftsteuerpflichtig (§ 4 KStG). Im Lauf der geschätzten Betriebsdauer der Anlage von 20 Jahren muss hierfür die Summe der Einnahmen höher sein, als die Summe der Ausgaben. Jeweils zum Ende des Kalenderjahres ist mit der Körperschaftsteuererklärung eine Einnahmeüberschussrechnung abzugeben. Ein Freibetrag von 5.000 € wird dann gemäß § 24 KStG angerechnet. Auf den übersteigenden Betrag wird die Körperschaftsteuer in Höhe von 15 % zzgl. Solidaritätszuschlag berechnet.

c) Umsatzsteuer/Vorsteuer

Der Betrieb einer Photovoltaikanlage ist steuerlich als Betrieb gewerblicher Art der Kirchenstiftung einzustufen. Bezogen auf die Umsätze würde der Betrieb bei jährlichen Umsätzen von weniger als 17.500 € (brutto) gemäß § 19 UStG, zunächst als Tätigkeit eines Kleinunternehmers zu bewerten sein.

Verzichtet die Kirchenstiftung nach § 19 Abs. 2 UStG für mindestens 5 Jahre auf die Kleinunternehmerschaft, bedeutet dies die Anerkennung und Besteuerung als Unternehmer im Sinne von § 2 Abs. 1 UStG. Die bei der Anschaffung der Photovoltaikanlage anfallende und gezahlte Vorsteuer könnte dann vom Finanzamt zurückerstattet werden. Im Gegenzug wird die vom Energieversorgungsunternehmen zu zahlende gesetzliche Umsatzsteuer den jährlichen Netto-Stromerlösen hinzugerechnet und ist durch die Kirchenstiftung an das Finanzamt abzuführen. Im Jahr der Inbetriebnahme der Anlage sowie im darauffolgenden Jahr muss die Kirchenstiftung monatlich eine Umsatzsteuervoranmeldung abgeben. Anschließend ist es der Kirchenstiftung – abhängig von der Höhe der Steuer - möglich, einen anderen Abgabetermin (vierteljährlich) der Umsatzsteuervoranmeldungen zu wählen. Nach Abschluss jedes Kalenderjahres ist eine Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt einzureichen.

8. Buchhalterische und laufende Abwicklung

Es muss in verwaltungsmäßiger Hinsicht sichergestellt werden, dass der Betrieb gewerblicher Art „Photovoltaikanlage“ buchhalterisch erfasst wird, die notwendigen Verwaltungsangelegenheiten

(Kontakt mit Energieversorgungsunternehmen, Finanzamt, Wartungsfirma etc.) erledigt sowie die notwendigen Steuererklärungen erstellt werden können. Weiterhin ist sicherzustellen, dass für die gesamte Laufzeit ein Ansprechpartner in der Pfarrei für die Anlage verantwortlich ist (beispielsweise Kontrolle des ordnungsgemäßen Betriebes der Anlage; die Funktionsfähigkeit der Wechselrichter und die eventuelle Reinigung der Module bei Leistungsabfall).

In Bezug auf die Buchhaltung ist idealerweise ein separater Buchhaltungsmandant für den Betrieb gewerblicher Art mit eigenem Girokonto als Abwicklungskonto von Vorteil. In diesem Mandant würde auch die Verbuchung von Abschreibungen möglich sein.

Im Hinblick auf eine mögliche steuerliche Prüfung müssen alle Belege über Ausgaben und Einnahmen 10 Jahre aufbewahrt werden.

Der Leitfaden wurde am 12.11.2011 vom Klima- und Energiebeirat erstellt und soll den Kirchenstiftungen aufzeigen, was zu beachten ist, wenn sie eine Photovoltaikanlage auf ihren Immobilien ins Auge fassen. Der Leitfaden wurde bewusst kurz gefasst und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Für weitere Informationen steht als Ansprechpartner zur Verfügung:

Klaus Schwaab, Umweltbeauftragter der Erzdiözese Bamberg
zentrale@klvhs-feuerstein.de

Download Leitfaden:

http://www.eo-bamberg.de/eob/dcms/sites/bistum/information/umweltreferat_eb_2008/Energie/Leitfaden_Photo voltaik2011.pdf